

76/1110

Statuten

der

Musikgesellschaft

Kölliken



Gegründet den 21. Oktober 1891
Erneuert den 28. August 1925

Buchdruckerei A. Suter, Oberentfelden 8 1925



Statuten

der

Musikgesellschaft Kölliken

Gegründet den 21. Oktober 1891
Erneuert den 28. August 1925

I. Zweck der Gesellschaft.

Art. 1.

Unter dem Namen Musikgesellschaft Kölliken besteht in der Gemeinde Kölliken auf unbestimmte Zeit eine Gesellschaft, deren Mitglieder sich die Pflege und Hebung der Volksmusik, sowie allgemeine Förderung des musikalischen und gesellschaftlichen Lebens zum Ziele setzen. Politisch und konfessionell steht sie auf neutralem Boden.

II. Mitgliederbestand.

Art. 2.

Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Art. 3.

- a) Wer in die Gesellschaft als Aktivmitglied einzutreten wünscht, hat sich persönlich beim Vorstand anzumelden

darf in keiner andern Musikgesellschaft aktiv mitwirken und wird nach einer Probe betreffend Leistungsfähigkeit, wenn es die Mehrheit beschliesst, sofort aufgenommen. Lehrlinge werden nach einem empfehlenden Gutachten des Direktors und nach bestandener Probezeit als Aktiv aufgenommen.

- b) Der Eintritt ist frei. Nach erfolgter Aufnahme als Aktivmitglied jedoch sind Fr. 10.— als Entschädigung für die Uniform zu bezahlen.
- c) Aktivmitglieder zahlen einen Monatsbeitrag von 50 Cts., zahlbar monatlich, welcher von der Versammlung erhöht, reduziert oder ganz weggelassen werden kann.
- d) Die Vorstandsmitglieder und der Dirigent zahlen keine Monatsbeiträge.

Art. 4.

Die Passivmitglieder zahlen einen beliebigen Jahresbeitrag im Minimum von Fr. 2.—, haben an Ehrenabenden freien Zutritt und können an Versammlungen beratend mitwirken.

Art. 5.

Zu Ehrenmitgliedern werden solche Personen ernannt, welche der Gesellschaft ganz hervorragende Dienste geleistet haben. Ferner Aktivmitglieder, wenn sie der Gesellschaft 20 Jahre als treue, fleissige Mitglieder angehörten, letztere durch Ueberreichung einer Urkunde.

III. Organisation.

Art. 6.

Die Zeitdauer eines Rechnungsjahres geht vom 1. Januar bis 31. Dezember. Anfangs Januar findet die ordentliche General- und jedes Vierteljahr eine Quartalversammlung statt, die jeweilen 8 Tage vorher vom Präsidenten angezeigt wird.

Art. 7.

Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte folgende Funktionäre: Einen Vorstand bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Bibliothekar, und zwei Beisitzern. Präsident und Vize-Präsident werden von der Generalversammlung bezeichnet, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Ferner werden gewählt eine Rechnungsprüfungskommission aus 3 Mitgliedern, wozu auch ein Passivmitglied gewählt werden kann, und 1 Ersatzmann, 2 Stimmzähler und 1 Ersatzmann, eine Musikkommission aus 3 Mitgliedern, 1 Direktor und 1 Vize-Direktor und 1 Fähnrich, alle für ein Jahr in geheimer oder offener Abstimmung.

Art. 8.

- a) Die Aktivmitglieder bilden die Vereinsversammlungen; sie sind verhandlungsfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Aktivmitglieder anwesend sind. Für alle ihre Beschlüsse ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich. Bei Wahlen entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.
- b) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- c) Ist die Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht vorhanden so beruft der Vorstand innert 20 Tagen eine neue Versammlung ein, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Art. 9.

Der Generalversammlung liegen ob:

- a) Entgegennahme des Protokolls, des Jahresberichts über die Tätigkeit des Vorstandes und der Gesellschaft.
- b) Abnahme der auf 31. Dezember abgeschlossenen und von den Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung.
- c) Wahlen.
- d) Besoldungen.
- e) Abänderung von Artikeln der Statuten.
- f) Allfällige ausserordentliche Angelegenheiten.

IV. Obliegenheiten der Vereinsbeamten.

Art. 10.

Den Vorstandsmitgliedern liegen ob:

- a) Der Präsident sorgt für genaue Handhabung der Statuten, ordnet die Versammlungen und Proben an und vertritt überhaupt das Interesse der Gesellschaft. Von ihm allein dürfen nur Korrespondenzen in allgemein gesellschaftlicher Natur empfangen werden, sofern sie nicht in die Rahmen der einzelnen Funktionäre fallen und an solche adressiert sind.
- b) Ohne sein Visum dürfen keine Rechnungen bezahlt werden.
- c) Zur Zeichnung «Namens des Vorstandes» sind der Präsident in Verbindung mit dem Aktuar, bei Verhinderung deren Stellvertreter berechtigt.
- d) Der Vize-Präsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

Art. 11.

- a) Der Kassier führt das Rechnungswesen und ist für die ihm anvertrauten Gelder haftbar. Gleichzeitig ist er Reisekassier, wenn eine Reisekasse besteht. Der Einzug der Passivmitglieder-Beiträge wird von den vom Vorstand jeweils zu bestimmenden Aktivmitgliedern besorgt.
- b) Der Kassier zieht ferner die Monatsbeiträge ein und sorgt für Berichtigung der Rechnungen, wenn solche vom Präsidenten visiert sind und schliesst mit 31. Dezember die Rechnung ab. Er hat zu jeder Zeit dem Vorstand und den Revisoren die Einsicht in die Kasse zu gewähren.

Art. 12.

Der Aktuar ist Protokollführer der Gesellschaft und besorgt die Korrespondenzen. Er verfasst den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Gesellschaft und

führt ferner ein genaues Mitgliederverzeichnis und hat über musikalische Produktionen, Ausmärsche, Proben und Versammlungen ein übersichtliches Verzeichnis zu führen.

Art. 13.

Dem Bibliothekar ist die Ueberwachung der Uniformen, Instrumente, Musikalien und Mobilien übertragen. Die Musikalien hat er an Uebungen und Konzerten zu verteilen, bei Ausmärschen und andern Anlässen hat er für den Transport zu sorgen und ist berechtigt jüngere Mitglieder zur Aushilfe beizuziehen.

Art. 14.

Die Beisitzer sind gehalten die übrigen Vorstandsmitglieder zu unterstützen und wenn nötig deren Stelle zu vertreten.

Art. 15.

Der Fähnrich ist Aktivmitglied und hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die andern Mitglieder. Der Besuch der Proben jedoch ist ihm freigestellt.

Art. 16.

Die Musikkommission ist zur Lösung der rein musikalischen Fragen bestimmt und besteht aus dem Direktor als Obmann und 2 Mitgliedern. Sie hat ihre Anträge und die Auswahl der Musikstücke dem Vorstand und der Gesellschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 17.

Der Direktor leitet die Uebungen und Konzerte, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Entschädigungen und Verpflichtungen zwischen dem Direktor und der Gesellschaft müssen jedes Jahr vereinbart werden. Er ist an Versammlungen stimmberechtigt.

Art. 18.

Der Vorstand prüft die vorkommenden Gesellschaftsangelegenheiten ohne Verzögerung und wacht über Interessen und fördert die Zwecke der Gesellschaft. Er ist befugt dringende Fälle von sich aus zu erledigen, hat aber den Verein davon in Kenntnis zu bringen. Ferner ist er zur Vertretung der Gesellschaft gegen Mitglieder in Streitsachen vor allen gerichtlichen Instanzen berechtigt.

Art. 19.

Die Kompetenz des Vorstandes erstreckt sich in ausserordentlichen Fällen auf Fr. 50.—.

V. Finanzen.

Art. 20.

Die Gesellschaftskasse bildet sich aus:

1. Einnahmen:

- a) Eintrittsgelder.
- b) Monatsbeiträge.
- c) Jahresbeiträge der Passivmitglieder.
- d) Subventionen, Vergabungen und Geschenke.
- e) Der allfällige Erlös von verkauftem Vereinseigentum.
- f) Bussen.
- g) Einnahmen und Reingewinn von Konzerten und Festanlässen.
- h) Austrittsgelder.
- i) Entschädigung der Mitglieder an die Uniform.

2. Ausgaben:

- a) Besoldung des Direktors.
- b) Sämtliche Auslagen für die Verwaltung der Gesellschaft.
- c) Die Anschaffung von Instrumenten, Musikalien, Uniformen und Mobilien, sofern sie von der Gesellschaft beschlossen wurden.

d) Auslagen für Inserate, sowie allfällige Auslagen bei Festanlässen.

e) Beitrag an die Reisekasse.

Art. 21.

Sämtliches Inventar und der Kassabestand ist Eigentum der Aktivmitglieder und der aktiv mitwirkenden Ehrenmitglieder.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Art. 22.

Sämtliche Mitglieder sind dem Direktor gegenüber zu strengstem Gehorsam verpflichtet. Fehlende können vom Vorstand mit Bussen belegt werden.

Art. 23.

Ueber Vereinsbeschlüsse und Verhandlungen, die nicht öffentlichen Charakter haben, haben die Mitglieder strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Art. 24.

Beim Ausrücken der Gesellschaft hat jedes Mitglied pünktlich zu erscheinen. Ist es einem Mitgliede nicht möglich, so hat sich dasselbe an der letzten Uebung vor dem Ausrücken zu melden, nachher werden nur noch in ausserordentlichen Fällen Entschuldigungen angenommen. Fehlbare können mit einer Busse von Fr. 2.— bis Fr. 10.— belegt werden.

Art. 25.

Ehrenpflicht für jedes Mitglied ist es, die Uebungen regelmässig zu besuchen. Wer ohne triftigen Grund oder gehörige Entschuldigung von einer Uebung ausbleibt, verfällt in eine Busse von Fr. 1.—. Zuspätkommende werden

mit 20 Cts. gebüsst. Die Bussen können je nach Beschluss der Gesellschaft erhöht, erniedrigt oder teilweise erlassen werden.

Jedes Mitglied hat in allen Proben seinen Namen eigenhändig ins Kontrollbuch einzuschreiben.

Art. 26.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Persönliche Krankheit oder Krankheit eigener Familienglieder oder Todesfall.
- b) Militär- und Feuerwehrdienst.
- c) Dringende Ortsabwesenheit.

Art. 27.

Stellt sich die Unwahrheit einer gemachten Entschuldigung heraus, so kann das betreffende Mitglied für den doppelten Betrag der festgesetzten Busse belangt und im Wiederholungsfalle ausgeschlossen werden.

Art. 28.

Die Mitglieder sind gehalten, für die von der Gesellschaft gefassten oder anvertrauten Gegenstände Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen, die durch seine Schuld entstanden sind, hat der Betreffende wieder auf eigene Kosten herstellen zu lassen.

Art. 29.

Den Ehren- und Passivmitgliedern ist von jeder Unterhaltung, Ausflügen und Generalversammlung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 30.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei einem Todesfall den Ehren- und Aktivmitgliedern (event. bei Passivmitgliedern wenn sie sich der Gesellschaft in irgend einer Weise besonders dienstbar gemacht haben) die letzte Ehre zu erweisen.

VII. Austritte.

Art. 31.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) erklärt werden und ist schriftlich und verschlossen dem Präsidenten einzureichen.

Art. 32.

Jedes Aktivmitglied das krankheitshalber austreten will, hat ein Arzteugnis vorzuweisen. Der Gesellschaft steht jedoch das Recht zu, auf eigene Kosten und von ihr zu bezeichnetem Arzt ein zweites Zeugnis zu verlangen.

Art. 33.

Das Austrittsgeld beträgt Fr. 20.— und haben überdies solche Mitglieder, die von der Gesellschaft angelernt wurden Fr. 10.— Lehrgeld zu bezahlen.

Vom Austrittsgeld entbunden sind Mitglieder, welche wegen Krankheit oder Abreise aus der Gemeinde, von über 5 km Entfernung, auszutreten gezwungen sind.

Art. 34.

Jedes Mitglied ist nach erfolgtem Austritt auf die Dauer von 2 Jahren für allfällige Schulden der Gesellschaft mithaftbar, verliert jedoch alle Rechte und hat keinen Anspruch mehr auf das Gesellschaftsvermögen.

VIII. Ausschluss.

Art. 35.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) Wenn dasselbe den Verein entehrt.
- b) Wenn es gegen die Anordnungen und Interessen des Vereins arbeitet.
- c) Wer dem Verein gehörende Musikstücke ohne Erlaubnis verkauft, ausleiht oder kopiert, oder sich sonstwie am Vereinseigentum vergreift.

Art. 36.

Für jedes ausgeschlossene Aktivmitglied gelten die unter Art. 33 festgelegten Austrittsverpflichtungen.

IX. Schlussbestimmungen.

Art. 37

Eine Auflösung der Gesellschaft kann nicht vorgenommen werden, solange noch 5 Aktivmitglieder dessen Fortbestand wünschen und denselben aufrechterhalten.

Art. 38.

Wenn die Zahl der Mitglieder unter 5 gesunken ist, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Kommt die Auflösung zustande, so geht sämtliches Inventar nach Bereinigung von eventuellen Vereinsschulden mit einem genauen Verzeichnis an die Gemeinde zur Aufbewahrung über, bis sich wieder eine Gesellschaft unter gleichem Namen und Tendenzen gebildet hat.

Art. 39.

Vorstehende Statuten können von der Versammlung abgeändert oder ganz revidiert werden, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder das Begehren stellen.

Art. 40.

Jedem neueintretenden Mitglied ist ein Exemplar dieser Statuten einzuhändigen.

X. Uebergangsbestimmungen.

Art. 41.

Nach Genehmigung dieser Statuten treten alle früheren Statuten und Beschlüsse ausser Kraft.

Art. 42.

Obige Statuten sind von der Gesellschaft an der Versammlung vom 28. August 1925 genehmigt worden und von jedem Aktivmitglied durch seine Unterschrift als rechtsverbindlich anerkannt und treten mit 29. August 1925 in Kraft.

Kölliken, den 28. August 1925.

Namens der Musikgesellschaft Kölliken

Der Präsident:

O. Bossard.

Der Aktuar:

Walter Müller.

Gefasste Effekten



1. Uniform:

- 1 Uniformrock mit Schnur.
- 1 Paar Uniformhosen.
- 1 Mütze.
- 1 Musiktasche.

2. Instrumente:

- 1 Instrument mit Mundstück und Lyra.

Saxophon Sopran

3. Verschiedenes:

Kölliken, den *6. April* 19 *26*

Der Empfänger:
und event. sein gesetzl. Vertreter:

R. Plattner

Der Archivar:

Ernst Zipperlen

